Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 2 Berlin, den 20. Januar 2006 A 3227 A

Inhalt

9. 1. 2006	**Bekanntmachung der Neufassung des Versorgungsrücklagegesetzes** 2032-13	22
5. 1. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-172 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Grunewald und Ortsteil Schmargendorf	24
10. 1. 2006	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Handwerkskammer Berlin 7137-5	25
10. 1. 2006	Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin 2120-9-1	26
10. 1. 2006	Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Wasserstadt Berlin-Oberhavel vom 13. Juli 1992 2130-3-15-a	32
11. 1. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B4d im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	35

Bekanntmachung

der Neufassung des Versorgungsrücklagegesetzes

Auf Grund des Artikels III des Ersten Versorgungsrücklageänderungsgesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 474) wird nachstehend der Wortlaut des Versorgungsrücklagegesetzes vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 543) in der vom 1. Oktober 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Januar 2006

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. Erhart K ö r t i n g

Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz – VersRücklG)

in der Fassung vom 9. Januar 2006

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, mit Ausnahme der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger haben, soweit sie nach beamtenrechtlichen Grundsätzen an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, anderweitig Rückstellungen für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen mindestens in der nach § 6 bestimmten Höhe zu bilden. Die für die Sozialversicherung zuständige Senatsverwaltung hat die Rücklagenbildung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht auf Dauer sicherzustellen.

(2) Das Gesetz gilt entsprechend bei der Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen.

§ 2

Errichtung

Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ errichtet.

§ 3

Zweck

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.

§ 4

Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.

§ 5

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann durch die Senatsverwaltung für Finanzen in Abstimmung mit dem Beirat beim Sondervermögen

1. der Deutschen Bundesbank Filiale Berlin,
2. einer Bank oder
3. einer Kapitalanlagegesellschaft

übertragen werden. Die Verwaltung und Verwahrung der Wertpapiere bei der Deutschen Bundesbank Filiale Berlin erfolgt gebührenfrei in einem Depot der Deutschen Bundesbank Filiale Berlin.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Bundesländer oder vergleichbarer Schuldner zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 können die Mittel darüber hinaus auch in folgenden Anlageformen angelegt werden:

1. in sonstigen vom Bund oder den Ländern verbürgten oder gewährleisteten Schuldverschreibungen,
2. in Schuldverschreibungen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Regionalregierungen,
3. in Pfandbriefen und Kommunalobligationen,
4. in in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),
5. in Schuldverschreibungen und sonstigen Gläubigerrechte verbriefenden Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,

6. in Aktien, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Senatsverwaltung für Finanzen erlässt Anlagerichtlinien. Der Anteil der in Satz 2 genannten Anlageformen am Gesamtportfolio wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.

§ 6

Zuführung der Mittel

(1) Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind bei dem Sondervermögen auf Sonderkonten gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist im laufenden Jahr ein Abschlag zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Näheres regeln die Anlagerichtlinien.

§ 7

Verwendung des Sondervermögens

Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Entnahme von Mitteln ist durch Gesetz zu regeln.

§ 8

Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 9

Wirtschaftsplan

Die Senatsverwaltung für Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres einen Wirtschaftsplan auf.

§ 10

Jahresrechnung

(1) Der mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens gemäß § 5 Beauftragte legt der Senatsverwaltung für Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt die Senatsverwaltung für Finanzen am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 11

Beirat

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen.

(2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen als Vorsitzender sowie je ein Vertreter der Senatsverwaltung für Inneres, der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, des DBB – Beamtenbund und Tarifunion – Berlin, des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Landesbezirk Berlin-Brandenburg und des Deutschen Richterbundes – Bund der Richter und Staatsanwälte – Landesverband Berlin e. V. an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§ 7) als aufgelöst.

§ 13*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Oktober 1999.

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans IX-172 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Grunewald und Ortsteil Schmargendorf

Vom 5. Januar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in der bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel XI Abs. 1 des Verwaltungsreformgesetzes wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-172 vom 7. Juni 1991, mit Deckblättern vom 2. März 1992 und 9. März 1993, für das Grundstück Franzensbader Straße 16, Hubertusallee 50, Warmbrunner Straße 1/9, Auguste-Viktoria-Straße 81 (Hubertussportplatz) und eine Teilfläche der Carl-Ludwig-Schleich-Promenade im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Grunewald und Ortsteil Schmargendorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in der bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel XI Abs. 1 des Verwaltungsreformgesetzes unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten auf die Handwerkskammer Berlin

Vom 10. Januar 2006

Auf Grund des § 124b der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), und § 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeiten für die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung auf Grund des § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung sowie des § 30 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes werden auf die Handwerkskammer Berlin, insoweit im Rahmen der Zuständigkeitsabgrenzung des § 71 Abs. 1 und 7 des Berufsbildungsgesetzes, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 2006

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Harald W o l f
Regierender Bürgermeister	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Verordnung
über die Ethik-Kommission des Landes Berlin

Vom 10. Januar 2006

Auf Grund des § 3 Nr. 1 bis 10 des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin vom 7. September 2005 (GVBl. S. 466) wird verordnet:

§ 1

Ethik-Kommission

(1) Die unabhängige Ethik-Kommission nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin führt den Namen „Ethik-Kommission des Landes Berlin“. Sie übernimmt die einer Ethik-Kommission nach den §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes und der GCP-Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Ethik-Kommission legt bei ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes und der GCP-Verordnung zugrunde. Sie berücksichtigt die Deklaration von Helsinki über die Ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen des Weltärztebundes von 1996 sowie sonstige Regelungen der Weltgesundheitsorganisation und europäische Richtlinien sowie Leitlinien und Anleitungen der Europäischen Kommission (EudraLex – The Rules Governing Medicinal Products in the European Union).

§ 2

Aufgaben der Ethik-Kommission

(1) Die Aufgabe der Ethik-Kommission besteht darin, die ethische Vertretbarkeit und die Rechtmäßigkeit klinischer Prüfungen im Sinne von § 4 Abs. 23 des Arzneimittelgesetzes von Arzneimitteln bei Menschen unter Berücksichtigung von medizinisch-wissenschaftlichen, biometrischen, juristischen und am Patienten- und Datenschutz orientierten Gesichtspunkten zu beraten und sie zustimmend oder ablehnend zu bewerten. Dazu nimmt sie unter anderem Stellung zu dem Prüfplan, der Eignung der Prüferinnen und Prüfer und der Angemessenheit der Einrichtungen sowie zu den Methoden, die zur Unterrichtung der betroffenen Personen und zur Erlangung ihrer Einwilligung nach Aufklärung benutzt werden und zu dem dabei verwendeten Informationsmaterial. Durch Ihre Tätigkeit sichert sie den Schutz der Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer klinischen Prüfung und schafft diesbezüglich Vertrauen der Öffentlichkeit.

(2) Die Ethik-Kommission übernimmt auch Aufgaben bei der Anwendung radioaktiver Stoffe, ionisierender Strahlung und Röntgenstrahlung am Menschen in der medizinischen Forschung nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sowie die Beratung nach anderen Rechtsvorschriften, soweit ein Antrag auf Bewertung einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels dies erforderlich macht oder die Aufgaben nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der klinischen Prüfung eines Arzneimittels stehen.

§ 3

Voraussetzungen für das Tätigwerden der Ethik-Kommission

(1) Die Ethik-Kommission wird nur auf Antrag eines Sponsors (§ 4 Abs. 24 des Arzneimittelgesetzes) nach Maßgabe der Vorschriften der GCP-Verordnung tätig. Sie ist zuständig, wenn die Prüferin oder der Prüfer nach § 4 Abs. 25 des Arzneimittelgesetzes eine klinische Prüfung eines Arzneimittels bei Menschen in einer Prüfstelle im Land Berlin durchführt. Wird eine klinische Prüfung in mehreren Prüfstellen durchgeführt, ist die Ethik-Kommission zuständig, wenn die Prüfstelle der oder des von dem Sponsor nach § 4 Abs. 25 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes benannten Leiterin oder Leiters der klinischen Prüfung im Land Berlin liegt.

(2) Die Ethik-Kommission kann Formblätter, Richtlinien und weitere verbindliche Hinweise für die Antragstellerinnen und Antragsteller veröffentlichen.

(3) Erhält die Ethik-Kommission davon Kenntnis, dass ohne ihre zustimmende Bewertung eine klinische Prüfung von Arzneimitteln begonnen oder durchgeführt wurde, hat sie die für die Überwachung nach § 64 des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde und gegebenenfalls die zuständige Bundesoberbehörde umgehend zu benachrichtigen.

§ 4

Zusammensetzung der Ethik-Kommission und ihrer Ausschüsse

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin beruft die Mitglieder der Ethik-Kommission und bestimmt die Vorsitzenden und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 und des § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin. Es hat zur Besetzung der Ethik-Kommission Vorschläge einzuholen, insbesondere bei den zuständigen Kammern und der Medizinischen Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin sowie dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin und der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin stellt die erforderliche Anzahl von Ausschüssen zusammen und weist diesen die klinischen Prüfungen zur Bewertung zu. Es hat dabei sowohl die zeitliche Reihenfolge des Einganges der Anträge als auch die fachliche Eignung der ärztlichen Mitglieder der Ausschüsse zu berücksichtigen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission geregelt.

(3) Die Mitglieder müssen über die für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügen.

(4) Bei der Auswahl der erfahrenen ärztlichen Mitglieder (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin) hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin darauf zu achten, dass in Bezug auf das medizinische Fächer- und Forschungsspektrum unterschiedliche Schwerpunkte vorhanden sind, damit den fachlichen Besonderheiten der zu bewertenden klinischen Prüfungen Rechnung getragen werden kann. Ebenso hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin darauf hinzuwirken, dass in der Ethik-Kommission sowohl klinisch als auch ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte vertreten sind.

(5) Laien im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin sind Personen, die keiner der in § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes genannten Berufsgruppen angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Vorsitzende eines Ausschusses sein.

(7) Bei der Besetzung der Ethik-Kommission und ihrer Ausschüsse sollen beide Geschlechter gleichmäßig berücksichtigt werden.

(8) Über die Besetzung der Ausschüsse mit mehr als acht Mitgliedern entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission geregelt.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus oder wird es aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen, so wird für die restliche Dauer der Amtsperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen. Wiederberufungen sind möglich.

(10) Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern der Ethik-Kommission durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

seine Pflichten gröblich verletzt, sich als unwürdig erweist oder seine Tätigkeit in der Ethik-Kommission nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(11) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Die Mitglieder nehmen eine sorgfältige, fachgerechte und gewissenhafte Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen vor. Sie bilden sich über die ethische Vertretbarkeit und Rechtmäßigkeit der klinischen Prüfung ein eigenständiges Urteil.

(3) Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Ethik-Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft hinaus Verschwiegenheit zu wahren. § 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(4) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind bei ihrer Berufung zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

(5) Auf den Ausschluss der Mitglieder von der Tätigkeit in der Ethik-Kommission sowie die Besorgnis der Befangenheit der Mitglieder finden §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Verfahren der Bewertung

(1) Der jeweils zuständige Ausschuss hat mündlich zu beraten und zu beschließen. In begründeten Ausnahmefällen können andere diskursive Verfahren (Telefon- und Videokonferenzen) zur Beratung und Beschlussfassung genutzt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission geregelt.

(2) Die Beratungen einschließlich der Beschlussfassung sind vertraulich. Mitglieder der Ethik-Kommission, die nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören, sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung dürfen teilnehmen.

(3) Der Ausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller zu seinen Beratungen einladen und ihr oder ihm Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung des Antrages geben. § 8 Abs. 2 Satz 2 der GCP-Verordnung ist zu beachten.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens sechs der Ausschussmitglieder anwesend sind oder an dem diskursiven Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen. Unter diesen müssen die oder der Ausschussvorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein; außerdem muss jede der in § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin genannten Personengruppen vertreten sein. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission geregelt.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Jedes Mitglied kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung des Ausschusses in einem Sondervotum, das dem Protokoll beizufügen ist, niederlegen.

(6) Die Beiziehung von Sachverständigen und die Anforderung von Gutachten durch den Ausschuss richtet sich nach § 42 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 5 Buchstabe g der Richtlinie 2001/20/EG. Die Sachverständigen und Gutachter müssen über die erforderliche Sachkunde verfügen.

(7) Über jede Beratung des Ausschusses ist ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen der Beratung sowie dem gefassten Beschluss zu fertigen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission geregelt.

(8) Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlich begründeten Verwaltungsakt bekannt zu geben und der zuständigen Bundesoberbehörde zu übermitteln.

(9) Der Ausschuss hat bei seiner Tätigkeit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Auskünfte über seine Entscheidungen gegenüber Dritten.

(10) Erhält der Ausschuss Mitteilungen von Prüferinnen, Prüfern oder Sponsoren nach §§ 12 oder 13 der GCP-Verordnung, hat er seine zustimmende Bewertung der betroffenen klinischen Prüfung zu überprüfen.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin führt die laufenden Geschäfte der Ethik-Kommission (Geschäftsstelle) und betreut deren Mitglieder sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin führt die in dieser Verordnung ausdrücklich geregelten sowie insbesondere folgende Aufgaben durch:

1. Entgegennahme und Registrierung von Anträgen, Prüfung auf Vollständigkeit und Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 bis 3 der GCP-Verordnung an die Antragstellung, Versenden von Eingangsbestätigungen und gegebenenfalls Nachforderung von Unterlagen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der GCP-Verordnung,
2. Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Fristen, insbesondere der des § 8 der GCP-Verordnung,
3. Aufbereitung der vollständigen Unterlagen und Weiterleitung an die Mitglieder der Ausschüsse,
4. Terminierung der Ausschusssitzungen sowie Einladung der Mitglieder, Vorbereitung und Protokollierung in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses,
5. Organisation der Benehmensherstellung mit den anderen beteiligten Ethik-Kommissionen bei Federführung multizentrischer klinischer Prüfungen,
6. Fertigung und Zustellung des Verwaltungsaktes auf der Grundlage der jeweiligen Bewertung des Ausschusses,
7. Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gegenüber den Mitgliedern der Ethik-Kommission,
8. Abrechnung der Kosten beigezogener Sachverständiger oder erstellter Gutachten,
9. Erhebung und Vereinnahmung der Gebühren,
10. Entgegennahme von Mitteilungen nach §§ 12 und 13 der GCP-Verordnung,
11. statistische Erhebungen und Auswertungen,
12. Prüfung des Gebührenrahmens und
13. Mitarbeit im Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission.

(3) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin bewahrt die Bewertungsakten, insbesondere schriftliche Arbeitsanweisungen und Hinweise für die Antragstellerinnen und Antragsteller, Mitgliederlisten, Listen über Berufe und Zugehörigkeiten von Mitgliedern, Anträge einschließlich sämtlicher Antragsunterlagen, Beratungsprotokolle einschließlich Sondervoten sowie mit der Ethik-Kommission und den bewerteten klinischen Prüfungen zusammenhängenden Schriftverkehr einschließlich der Bewertungsentscheidung, nach Abschluss der klinischen Prüfung mindestens drei Jahre auf, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

§ 8

Aufgaben der Vorsitzenden

(1) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission vertritt die Ethik-Kommission nach außen. Dies schließt die Mitarbeit in Gre-

mien, die Interessenvertretung der Ethik-Kommission sowie Tätigkeiten außerhalb der laufenden Geschäftsvorgänge zur Bewertung klinischer Prüfungen ein.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse leiten die Beratungen der Ausschüsse und unterzeichnen den vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin auf der Grundlage der Bewertungsentscheidung des jeweiligen Ausschusses gefertigten Verwaltungsakt.

§ 9

Gebühren für die Tätigkeit der Ethik-Kommission

(1) Die Ethik-Kommission erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

(2) Gebührenschuldner ist die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(3) Ist in dem Gebührenverzeichnis für eine Amtshandlung eine Rahmengebühr festgelegt, ist die Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Amtshandlung zu bestimmen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, bevor die Amtshandlung abgeschlossen ist, können ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Stand der Bearbeitung sowie deren Umfang zu bestimmen.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung wegen Unzuständigkeit abgelehnt, können ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Amtshandlung zu bestimmen.

(6) Die Kostenentscheidung trifft der jeweilige Ausschuss der Ethik-Kommission.

§ 10

Entschädigung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung nach Maßgabe des Entschädigungsverzeichnisses (Anlage 2).

(2) Mit der pauschalen Entschädigung sind sämtliche mit der Tätigkeit verbundenen Aufwände und Aufwendungen, einschließlich Sitzungsteilnahme, Fahrtkosten, Zeitversäumnis, Verdienstausfall und Inanspruchnahme von Hilfskräften, abgegolten.

(3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Nichtteilnahme an der Beratung oder der Beschlussfassung.

(4) Von der Ethik-Kommission beigezogene Sachverständige, Gutachterinnen oder Gutachter werden nach Maßgabe des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

§ 11

Berichtspflicht

(1) Die Ethik-Kommission erstellt zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr einen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht diesen. Der Bericht soll insbesondere Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

1. Besetzung der Ethik-Kommission und ihrer Ausschüsse,
2. Zahl der erteilten zustimmenden und ablehnenden Bewertungen als federführende und als beteiligte Ethik-Kommission,
3. durchschnittliche Dauer der Beratungen,
4. Anzahl und Art der sonstigen Amtshandlungen,
5. Anzahl der bewerteten klinischen Prüfungen, an denen Minderjährige, Behinderte oder nicht einwilligungsfähige Personen teilnahmen,
6. Anzahl der bewerteten klinischen Prüfungen aufgeschlüsselt nach Phasen I bis IV,
7. Anzahl der beigezogenen Sachverständigen und erstellten Gutachten,
8. Anzahl der eingereichten Klagen gegen Entscheidungen der Ethik-Kommission.

(2) Der Tätigkeitsbericht ist, ergänzt um Angaben zur Höhe der eingenommenen Gebühren und der gezahlten Entschädigungen, der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.

§ 12

Geschäftsordnung

Die Ethik-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Ethik-Kommission erforderlich. Die Geschäftsordnung ist vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin zu genehmigen.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 9 und 10 mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 2006

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Heidi K n a k e - W e r n e r

A n l a g e 1 (zu § 9 Abs. 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
1.	Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Abs. 1 bis 4 der GCP-Verordnung bei einer monozentrischen klinischen Prüfung, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	2 500
2.	Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich der Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen und der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	3 500
3.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 8 Abs. 5 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission	
3.1	1 bis 5 Prüfstellen	600
3.2	6 bis 20 Prüfstellen	1 000
3.3	mehr als 20 Prüfstellen	1 500
4.	Prüfung und Bewertung einer Änderung nach § 10 Abs. 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer monozentrischen klinischen Prüfung, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	500 – 1 700
5.	Prüfung und Bewertung einer Änderung nach § 10 Abs. 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich der Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen und der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	500 – 1 700
6.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer Änderung nach § 10 Abs. 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission	
6.1	1 bis 5 Prüfstellen	100
6.2	6 bis 20 Prüfstellen	300
6.3	mehr als 20 Prüfstellen	600
7.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Abs. 4 der GCP-Verordnung bei einer monozentrischen klinischen Prüfung, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	
7.1	1 bis 5 Prüfstellen	300
7.2	6 bis 20 Prüfstellen	500
7.3	mehr als 20 Prüfstellen	750
8.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen außerhalb des Landes Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Abs. 4 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich der Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen und der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	
8.1	1 bis 5 Prüfstellen	300
8.2	6 bis 20 Prüfstellen	500
8.3	mehr als 20 Prüfstellen	750
9.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Abs. 4 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission	
9.1	1 bis 5 Prüfstellen	600
9.2	6 bis 20 Prüfstellen	1 000
9.3	mehr als 20 Prüfstellen	1 500
10.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über einen Verdachtsfall einer unerwarteten schwerwiegenden Nebenwirkung nach § 13 Abs. 2 der GCP-Verordnung	100 – 1 000
11.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über einen Verdachtsfall einer unerwarteten schwerwiegenden Nebenwirkung nach § 13 Abs. 3 der GCP-Verordnung	100 – 1 000
12.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über einen Sachverhalt nach § 13 Abs. 4 der GCP-Verordnung	100 – 1 000
13.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über Maßnahmen nach § 13 Abs. 5 der GCP-Verordnung	100 – 1 000
14.	Prüfung und Bewertung einer jährlichen Mitteilung nach § 13 Abs. 6 der GCP-Verordnung über Verdachtsfälle schwerwiegender Nebenwirkungen und des Berichtes über die Sicherheit der betroffenen Personen	100 – 800
15.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über den Abbruch oder die Unterbrechung einer klinischen Prüfung durch den Sponsor nach § 13 Abs. 8 Satz 2 der GCP-Verordnung	100 – 500
16.	erhöhter Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand, für jede über zwei Sitzungen hinausgehende weitere Sitzung	500

A n l a g e 2 (zu § 10 Abs. 1 Satz 2)

Entschädigungsverzeichnis

	Leistung	Entschädigung €	
		Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender
1.	Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Abs. 1 bis 4 der GCP-Verordnung bei einer monozentrischen klinischen Prüfung, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	180	210
2.	Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich der Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen und der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	210	240
3.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 8 Abs. 5 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission		
3.1	1 bis 5 Prüfstellen	30	60
3.2	6 bis 20 Prüfstellen	60	90
3.3	mehr als 20 Prüfstellen	90	120
4.	Prüfung und Bewertung einer Änderung nach § 10 Abs. 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer monozentrischen klinischen Prüfung, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	60	90
5.	Prüfung und Bewertung einer Änderung nach § 10 Abs. 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich der Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen und der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	60	90
6.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer Änderung nach § 10 Abs. 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission		
6.1	1 bis 5 Prüfstellen	5	10
6.2	6 bis 20 Prüfstellen	15	30
6.3	mehr als 20 Prüfstellen	30	60
7.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Abs. 4 der GCP-Verordnung bei einer monozentrischen klinischen Prüfung, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde		
7.1	1 bis 5 Prüfstellen	15	30
7.2	6 bis 20 Prüfstellen	30	45
7.3	mehr als 20 Prüfstellen	45	60
8.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen außerhalb des Landes Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Abs. 4 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich der Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen und der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde		
8.1	1 bis 5 Prüfstellen	15	30
8.2	6 bis 20 Prüfstellen	30	45
8.3	mehr als 20 Prüfstellen	45	60
9.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Abs. 4 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission		
9.1	1 bis 5 Prüfstellen	30	60
9.2	6 bis 20 Prüfstellen	60	90
9.3	mehr als 20 Prüfstellen	90	120
10.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über einen Verdachtsfall einer unerwarteten schwerwiegenden Nebenwirkung nach § 13 Abs. 2 der GCP-Verordnung	30	60
11.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über einen Verdachtsfall einer unerwarteten schwerwiegenden Nebenwirkung nach § 13 Abs. 3 der GCP-Verordnung	30	60
12.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über einen Sachverhalt nach § 13 Abs. 4 der GCP-Verordnung	30	60

	Leistung	Entschädigung €	
		Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender
13.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über Maßnahmen nach § 13 Abs. 5 der GCP-Verordnung	30	60
14.	Prüfung und Bewertung einer jährlichen Mitteilung nach § 13 Abs. 6 der GCP-Verordnung über Verdachtsfälle schwerwiegender Nebenwirkungen und des Berichtes über die Sicherheit der betroffenen Personen	20	40
15.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über den Abbruch oder die Unterbrechung einer klinischen Prüfung durch den Sponsor nach § 13 Abs. 8 Satz 2 der GCP-Verordnung	15	30
16.	erhöhter Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand, für jede über zwei Sitzungen hinausgehende weitere Sitzung	30	60

Verordnung

zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Wasserstadt Berlin-Oberhavel vom 13. Juli 1992

Vom 10. Januar 2006

Auf Grund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Teilweise Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Wasserstadt Berlin-Oberhavel vom 13. Juli 1992 (GVBl. S. 241) wird für die Teilgebiete A–G aufgehoben.

Das Teilgebiet A wird wie folgt begrenzt:

beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 533 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), Südseite der Rauchstraße in östliche Richtung, Westufer der Oberhavel, Ostseite der Maselake Bucht, Westseite des Flurstückes 501 und 499 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), Süd- und Westseite des Flurstückes 411 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), Westseite der Flurstücke 417 und 416 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 07), Südseite der Sigmund-Bergmann-Straße, Westseite der Hugo-Cassirer-Straße in nördliche Richtung zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet B1 wird wie folgt begrenzt:

beginnend am Schnittpunkt der Nordseite des Flurstückes 30 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 118) mit dem Westufer der Oberhavel, entlang des Westufers der Oberhavel in südliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nordseite des Flurstückes 123/2 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 08), Nordseite der Flurstücke 123/2, 1020/123, 1019/123, 123/1 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 08), Ostseite der Neuendorfer Straße in nördliche Richtung, Südseite der Parkstraße, Nordseite der Flurstücke 29 und 30 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 118) zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet B2 wird wie folgt begrenzt:

Umgrenzung Flurstück 5/5 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 118).

Das Teilgebiet C wird wie folgt begrenzt:

beginnend am nördlichsten Punkt des Flurstückes 48 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 08), Ost- und Südseite des Flurstückes 48 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 08), Ostseite des Flurstückes 74 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 11) in südliche Richtung, Nordostseite des Flurstückes 86/4 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 11), Ostseite der Flurstücke 195/8 und 106 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 01), Nord- und Ostseite des Flurstückes 4/8 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 07), Ostseite der Flurstücke 377 und 376 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 01), Ostseite der Flurstücke 62 und 61 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 06), Südseite des Flurstückes 61 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 06), Ostseite und Südseite des Flurstückes 55 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 06), Verbindung zum südlichsten Punkt des Flurstückes 204 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 02), Südseite des Flurstückes 204 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 02) 6,0 m in westliche Richtung, Verbindung des Punktes mit dem südlichsten Punkt des Flurstückes 216 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 02), Ostseite des Flurstückes 216 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 02), Südseite des Telegrafenweges bis zum südlichsten Punkt des Flurstückes 126 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 02), Westgrenze der Flurstücke 126, 121, 122, 114, 113, 323/40, 198, 192 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 02), Südseite der Elisabeth-Flickenschildt-Straße, Verlängerung der Südseite der Elisabeth-Flickenschildt-Straße in westliche Richtung bis zum Ostufer der Oberhavel, Ostufer der Oberhavel in nördliche Richtung bis zum nördlichsten Punkt des Flurstückes 67/1 (Bezirk Spandau, Gemarkung Eiswerder, Flur 01), Nordseite des Flurstückes 67/1 (Bezirk Spandau, Gemarkung Eiswerder, Flur 01), Nordseite des Flurstückes 393 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 01) bis zum Schnittpunkt mit der Ostseite des Flurstückes 8/5 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 01), Ostseite der Flurstücke 8/5 und 343 (Bezirk Spandau, Gemarkung Gewehrplan und Pulverfabrik, Flur 01) bis zum Schnittpunkt mit der Südseite des Flurstückes 75 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 11), Südseite der Flurstücke 75 und 90 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 11), südöstliche Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes VIII-513B, Westseite der Daumstraße in nördliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Nordseite des Flurstückes 48 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 08) entlang dieser Verlängerung in östliche Richtung, Nordseite des Flurstückes 48 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 08) zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet D wird wie folgt begrenzt:

Kleingartenanlage Kleckersdorf.

Das Teilgebiet E wird wie folgt begrenzt:

Flurstück 215 (Bezirk Spandau, Gemarkung Spandau, Flur 7) Grundstück Mertensstraße 140 mit Hafen.

Das Teilgebiet F wird wie folgt begrenzt:

beginnend am westlichsten Punkt des Flurstückes 191 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 10), Ostufer der Havel in nördliche Richtung bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Linie, die in 50 m Entfernung parallel zur Nordseite des Flurstückes 170 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 10) verläuft, entlang dieser Linie in östliche Richtung, weiter entlang einer in 50 m Entfernung von den Flurstücken 182 und 173 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 10) verlaufenden parallelen Linie bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der Nordseite des Flurstückes 195 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 10), entlang dieser Verlängerung in westliche Richtung, Nordseite des Flurstückes 195 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 10), Südseite der Flurstücke 173, 183, 190, 191 (Bezirk Spandau, Gemarkung Haselhorst, Flur 10) zum Ausgangspunkt.

Das Teilgebiet G wird wie folgt begrenzt:

Inseln – Uferbegrenzung
Großer Wall
Kleiner Wall
Pionierinsel

Die Abgrenzungen sind in der „Anlage zur Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Wasserstadt Berlin-Oberhavel“ dargestellt.

§ 2

Darstellung in der Karte

In der dieser Verordnung beigefügten Karte (Grundlage ist die Karte von Berlin i. M. 1:5 000) sind die Grenzen der Teilgebiete dargestellt, für die die Verordnung aufgehoben wird. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Im Zweifel entscheidet die textlich umschriebene Grenzziehung gemäß § 1 und nicht die Darstellung in der Karte über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder eines Teils eines Grundstücks zu den entlassenen Teilgebieten.

§ 3

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 3 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 2006

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Ingeborg J u n g e - R e y e r
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Stadtentwicklung

Anlage

zur Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches **Wasserstadt Berlin-Oberhavel**

100 0 100 200 300 400 500 m

Grenze des förmlich festgelegten Entwicklungsbereiches

Von der Aufhebung des Entwicklungsrechtes betroffene Teilgebiete

Kartographische Bearbeitung :
Abt.III-Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung
Kartengrundlage: Karte von Berlin 1: 5 000 (verkleinert)
Bezirksamt Spandau

© Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Abt. III, Berlin 2005

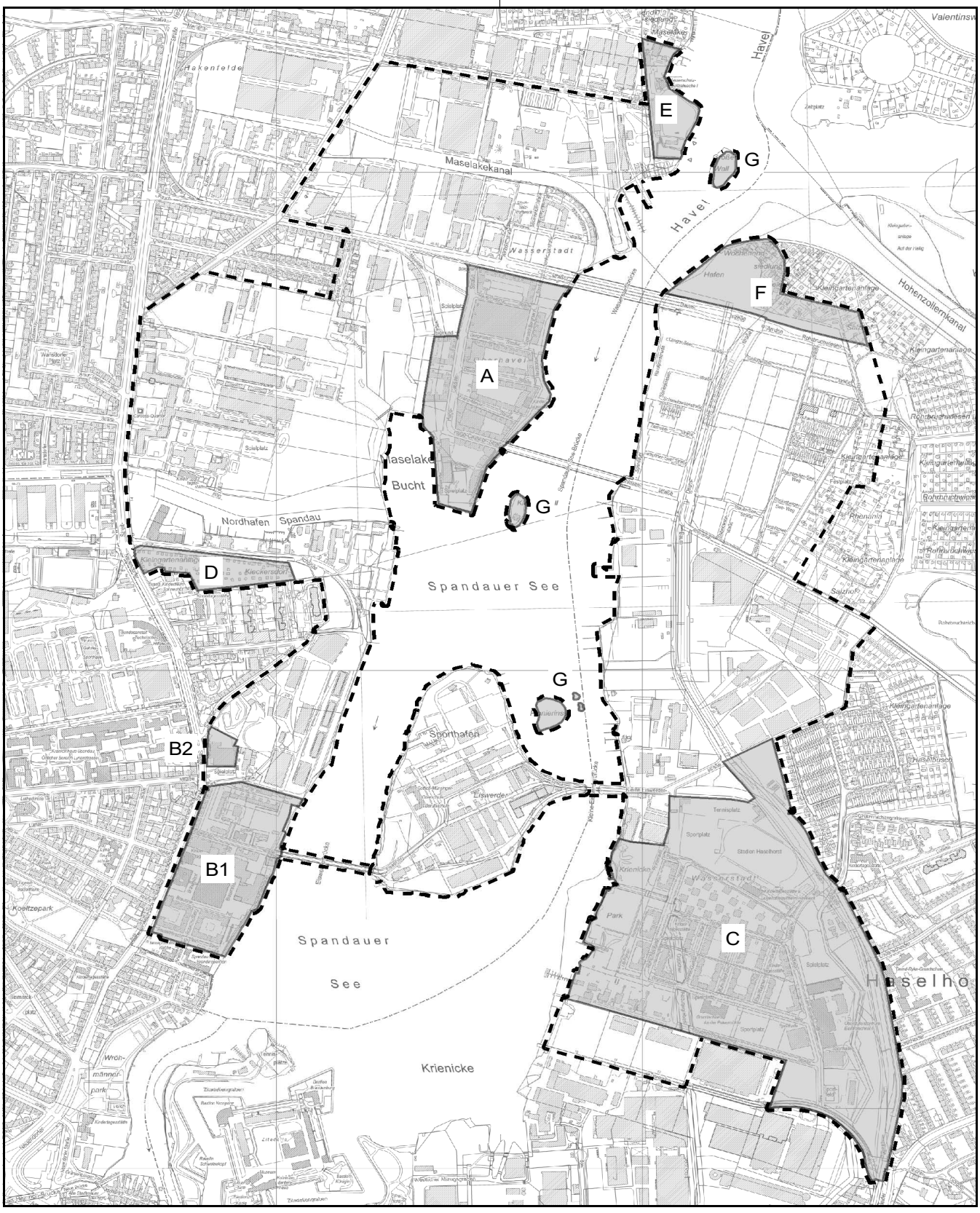

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B4d im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 11. Januar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1817, 1824), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und mit § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-B4d vom 18. Juli 2003 mit Deckblatt vom 17. September 2003 für das Gelände zwischen Grunerstraße, Alexanderstraße, Voltairestraße und Stadtbahn sowie Abschnitte der Grunerstraße zwischen Stadtbahn und Alexanderstraße, der Voltairestraße zwischen Stadtbahn und Alexanderstraße und der Alexanderstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B4a im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, vom 2. April 2000 (GVBl. S. 283) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 2006

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin